Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1027

19.1.2024

Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.40452 – Apple – Mobile Zahlungen

(C/2024/1027)

1. Einführung

(1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ([1]) einen Beschluss erlassen, mit dem die Verpflichtungszusagen der Unternehmen für bindend erklärt werden. Der Beschluss kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Betroffene Dritte können hierzu binnen einer von der Kommission gesetzten Frist Stellung nehmen.

2. Zusammenfassung der Sache

(2) Am 2. Mai 2022 nahm die Kommission wegen mutmaßlicher Verstöße gegen Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und Artikel 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) eine Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache AT.40452 – Apple – Mobile Zahlungen an. Dabei handelt es sich um eine vorläufige Beurteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

(3) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass Apple seine beherrschende Stellung auf den Märkten für mobile Geldbörsen auf iOS-Geräten (iPhones) missbraucht haben könnte, indem das Unternehmen den Zugang zu einer Standardtechnologie für kontaktlose Zahlungen mit mobilen Geräten in Ladengeschäften (über Nahfeldkommunikation, englisch „Near-Field Communication“ oder „NFC“) im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) beschränkte ([2]).

(4) Apple Pay ist die mobile Geldbörse von Apple, die mobile Zahlungen in Ladengeschäften und im Internet ermöglicht. Apple Pay ist das einzige Verfahren, das auf iOS-Geräten auf den NFC-Input zugreifen darf, der für mobile Zahlungen in Ladengeschäften erforderlich ist. Für unternehmensfremde Entwickler mobiler Geldbörsen gibt Apple die NFC-Technologie nicht frei. Die NFC-Technologie ermöglicht die Kommunikation zwischen dem mobilen Gerät und dem Zahlungsterminal im Geschäft. Bei der Technologie handelt es sich um eine standardisierte Technologie, die in der EU auf fast allen Zahlungsterminals in Geschäften installiert ist und über die mobile Zahlungen sicherer und reibungsloser abgewickelt werden können.

3. Wesentlicher Inhalt der angebotenen Verpflichtungen

(5) Apple stimmt der Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission nicht zu. Dennoch hat das Unternehmen angeboten, Verpflichtungen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 einzugehen, um die vorläufigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Die Verpflichtungszusagen sehen im Wesentlichen Folgendes vor:

([1]) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieser Mitteilung sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

([2]) Obwohl das Vereinigte Königreich am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten ist, ist die Kommission gemäß Artikel 92 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) für die Zwecke der Mitteilung der Beschwerdepunkte weiterhin für die Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf das Vereinigte Königreich betreffende Verwaltungsverfahren zuständig, die vor Ende des Übergangszeitraums eingeleitet wurden. Dementsprechend umfassen Verweise auf den EWR in der Mitteilung der Beschwerdepunkte auch das Vereinigte Königreich.

(6) Apple sagt zu, Zahlungen im Ladengeschäft ([3]) über NFC mit iOS-Geräten durch eine Reihe von Programmierschnittstellen („APIs“), die von Apple Pay unabhängig sind, zu ermöglichen. Dazu verpflichtet sich Apple, Drittanbietern von mobilen Geldbörsen und mobilen Zahlungsdiensten kostenlos Zugang zu und Interoperabilität mit der NFC-Funktion auf iOS-Geräten zu ermöglichen, ohne dass Apple Pay oder Wallet verwendet wird. Apple würde die erforderlichen APIs einrichten, um gleichwertigen Zugang u. a. zum NFC-Controller ([4]) und zur NFC-Schnittstelle ([5]) zu ermöglichen. Der Zugang würde über Host Card Emulation („HCE“) laufen.

(7) Apple bietet an, dass die Verpflichtungszusagen für alle im EWR niedergelassenen Anwendungsentwickler und alle iOS-Nutzer mit einer im EWR ([6]) registrierten Apple-ID gelten sollen. Die Lösung würde auf iPhones zur Verfügung gestellt, die auf die neueste und etwaige künftige Versionen von iOS aufgerüstet werden können (iPhone XS und neuer).

(8) Apple verpflichtet sich, unter anderem folgende zusätzliche Elemente und Funktionen bereitzustellen:

(i) eine leicht zu findende Funktion in den iOS-Einstellungen, die es den Nutzern ermöglicht, ihre bevorzugte Zahlungsanwendung zur standardmäßig verwendeten NFC-Zahlungsanwendung zu machen und diese bei Bedarf zu ändern,

(ii) ein Verzeichnis der installierten Zahlungsanwendungen, die Zugang zum NFC-Controller verlangen,

(iii) allgemeinen Zugang zu anderen relevanten APIs und Software-Entwicklungskits, die über das Apple Developer Programm für iOS-Apps verfügbar sind, einschließlich der von Apple Pay genutzten Authentifizierungsfunktionen (Touch ID, Face ID, Geheimzahl), des Zugangs zu Field Detect, Double-click und eines Unterdrückungsmechanismus.

(9) Darüber hinaus verpflichtet sich Apple, anhand fairer, objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien zu entscheiden, welchen Drittentwicklern Zugang zu NFC gewährt wird. Die Drittentwickler müssten eine Lizenzvereinbarung für das Apple Developer Program abschließen und weiteren Bedingungen für die Nutzung des Zugangsrechts zustimmen.

(10) Apple bietet an, die gemachten Verpflichtungszusagen während eines Zeitraums von zehn Jahren einzuhalten.

(11) Die Zusagen beziehen sich ausschließlich auf die vorliegende Sache AT.40452.

(12) Der vollständige Wortlaut der Verpflichtungszusagen wird in englischer Sprache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht:

https://ec.europa.eu/competition-policy/index_en

4. **Aufforderung zur Stellungnahme**

(13) Vorbehaltlich der Ergebnisse des Markttests beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und im Internet auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden.

(14) Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission betroffene Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung eingehen. Betroffene Dritte werden ferner aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der etwaige Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. den Hinweis „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt wurden.

([3]) Zahlungen an branchenzertifizierten Zahlungsterminals physischer Händler.
([4]) Für die Kommunikation mit NFC-Zahlungsterminals zum Datenaustausch.
([5]) Zur Ermöglichung der Kommunikation mit dem NFC-Controller.
([6]) Für die Zwecke der von Apple angebotenen Verpflichtungen decken Bezugnahmen auf den EWR die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen ab.

(15) Die Antworten und Anmerkungen sollten nach Möglichkeit begründet werden und alle relevanten Fakten enthalten. Wenn betroffene Dritte Bedenken hinsichtlich der angebotenen Verpflichtungen haben, sollten sie Lösungsvorschläge unterbreiten.

(16) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens AT.40452 – Apple – Mobile Zahlungen per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË